

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf einer Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300

Berlin, 27. Juli 2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO₂-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300 der Bundesnetzagentur Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die mit dem Festlegungsverfahren weitergeführte Ausgestaltung der Netzentgelte bei Anwendung von § 14a EnWG hat besondere Relevanz für VKU-Mitgliedsunternehmen in ihrer Rolle als Verteilnetzbetreiber, Lieferanten und Messstellenbetreiber.

Das festzulegende Modell soll wirtschaftliche Anreize zur Integration von flexiblen Verbrauchern wie Elektromobilen, Wärmepumpen und Batteriespeichern setzen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, dass bis 2030 mindestens 15 Millionen Elektrofahrzeuge zugelassen sind und ab 2024 jährlich mindestens 500.000 Wärmepumpen neu installiert werden können.

Positionen des VKU in Kürze

Im Folgenden werden die Positionen des VKU in Kürze dargestellt:

- › **Anwendungsbereich von § 14a auf SLP-Kunden beschränken:** In der Festlegung der Beschlusskammer 6 (Az.: BK6-22-300) sollte der Anwendungsbereich der Regelungen zu § 14 a EnWG auf Kunden mit Standardlastprofil (SLP-Kunden) beschränkt werden.

Die Festlegung der Beschlusskammer 8 (Az.: BK8-22/010-A) lässt die Frage offen, wie mit an der Netzebene 6 und 7 angeschlossenen RLM-Kunden zu verfahren ist. § 14a EnWG bezieht sich ausschließlich auf die Niederspannung, differenziert aber nicht zwischen RLM- und SLP-Kunden. Insofern gibt es auch die Möglichkeit, dass Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit einer Leistungsmessung ausgestattet sind und mit den entsprechenden RLM-Entgelten abgerechnet werden. Hier stellen sich insbesondere Fragen bezüglich der Rabattierung in Modul 2 sowie der Tarifierung in Modul 3.

- › **Modul 2 zugunsten von Modul 1 streichen:** Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) sollte vollständig durch Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) ersetzt werden: Es bietet im Vergleich zu Modul 1 keine makroökonomischen Vorteile. Es erhöht lediglich die Komplexität aufgrund zusätzlicher Aufgaben für Marktakteure und Netzbetreiber, wie Produktgestaltung, Abwicklung, Abrechnungen, und kompliziert die Kommunikation mit den Kunden. Die existierenden § 14a-Vereinbarungen gewährleisteten Kunden reduzierte Netzentgelte, umfassen jedoch nicht deren

Ausgestaltung. Daher könnten bestehende Kunden nach der Implementierung dieser Regelung in Modul 1 überführt werden. Modul 1 umfasst Fälle mit gemeinsamen und separaten Messungen für steuerbare Verbrauchseinheiten und sichert damit z. B. die Befreiung von Abgaben nach §§ 22 Absatz 1 i. V. m. 10 EnFG auf Stromnetzbezüge für Wärmeanwendungen.

› **Mehr Flexibilität für Netzbetreiber**

Modul 3 (Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten) sollte für die Netzbetreiber optional werden. Dieses für die Kunden freiwillige Modul bringt für die Netzplanung und für die Vermeidung von Lastspitzen keine nennenswerten Vorteile.

Darüber hinaus sollte die Varianz zwischen dem Standard-, Nieder- und Hoch-Tarif im Ermessen des Netzbetreibers liegen. Die Begrenzung beim HT-Tarif auf 100 % bringt i. d. R. einen geringen Anreiz für den Kunden dieses Zeitfenster zu meiden.

Letztlich sollten Netzbetreiber auch weiterhin je Marktlokation festlegen können, ob ein Grundpreis zu erheben ist. Dadurch könnte u. a. verhindert werden, dass der Einbau neuer Zähler für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung angereizt wird.

› **Praktikable Umsetzungsfristen**

Nicht nur die Anpassung der MaKo-Formate und Prozesse, auch deren Implementierung im Markt und bei Netzbetreibern braucht genügend Vorlaufzeit. Auch die Berechnung und Identifikation geeigneter Zeitfenster zeitvariabler Netzentgelte braucht besonderen zeitlichen Vorlauf.

Darüber werden die technischen Voraussetzungen zur Festlegung von HT- und NT-Zeiten pro Netzgebiet noch nicht zeitnah gegeben sein. Eine Abrechnung von HT/NT ist derzeit nur mittels fest hinterlegter Schaltzeiten möglich. Messtechnik, mit denen Arbeitsmengen der drei geplanten Zeitfenster erfasst und abgerechnet werden können, sind derzeit nicht im Einsatz.

Aus diesen Gründen hält der VKU eine Einführung von Modul 1 bis spätestens 01.01.2026 und von Modul 3 frühestens zum gleichen Datum für umsetzbar. Durch eine entsprechende Regelung wäre eine frühere Einführung von Modul 1 durch den Netzbetreiber zwar denkbar, aber nicht verpflichtend.

Stellungnahme

Siehe Anlage: 230727_Anlage VKU-SN_BK8-22-010_A_Formblatt

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Stephanie Risch
Fachgebietsleiterin Stromnetze
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-198
E-Mail: risch@vku.de

Jeffrey Ludwig
Referent für Messstellenbetrieb, Digitalisierung der Verteilnetze und
Marktkommunikation
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-199
E-Mail: ludwig@vku.de

Johann Gottschling
Referent Vertrieb/Handel Strom/Gas
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-185
E-Mail: gottschling@vku.de